

► Steuerberatungskosten als Nachlassverbindlichkeiten

## Berücksichtigung von Steuerberatungskosten für Steuerangelegenheit des Erblassers

**In gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9.2.2022 wurde Stellung dazu genommen, ob und unter welchen Voraussetzungen Steuerberatungskosten für die Steuerangelegenheiten des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten i. S. v. § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG zu qualifizieren sind.**

Die gleich lautenden Erlasse enthalten folgende Aussagen:

Für vom Erben getragene Steuerberatungskosten, die im Rahmen der Einkommensteuerpflicht des Erblassers anfallen, gilt:

- Die Steuerberatungskosten stellen Nachlassverbindlichkeiten dar, soweit der Erblasser noch zu Lebzeiten die Steuerberatung beauftragt hat (Verursacherprinzip).
- Dasselbe gilt, wenn eine über den Tod des Erblassers hinausgehende Beauftragung vorliegt, solange diese nicht durch eine Kündigung seitens des Erben beendet wird.
- Beauftragt der Erbe erst nach dem Tod des Erblassers einen Steuerberater, liegen keine Erblasserschulden vor.
- Fallen dem Erben anlässlich einer Berichtigung für ursprünglich vom Erblasser abgegebene Steuererklärungen oder für die Nacherklärung von Steuern, die der Erblasser hinterzogen hat, Steuerberatungskosten an, liegen Nachlassregelungskosten i. S. v. § 10 ErbStG vor.

**Beachten Sie |** Der Hinweis H E 10.7 „Steuerberatungskosten für die Steuerangelegenheiten des Erblassers“ ErbStH ist nicht mehr anzuwenden.

- 
- Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9.2.22 - S 3810, BStBl 22 I, 224



FUNDSTELLE